

FINANZORDNUNG

§ 1 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt
 - Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr:

	<u>Monatsbeitrag:</u>	<u>Jahresbeitrag:</u>
<u>1. Kind:</u>	12,00 €	130,00 €
<u>2. Kind:</u>	11,00 €	120,00 €
<u>ab dem 3. Kind:</u>	9,00 €	100,00 €
 - Erwachsene und Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr:

	<u>Monatsbeitrag:</u>	<u>Jahresbeitrag:</u>
<u>ab 16 Jahre:</u>	15,00 €	160,00 €
3. Passive Mitgliedschaft: Mitglieder, die am aktiven Trainingsbetrieb nicht teilnehmen können, haben die Möglichkeit für 3,- Euro im Monat als passives Mitglied im Verein zu bleiben. Beginn und Ende dieser Mitgliedschaft muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
4. Die Kosten für die Jahressichtmarke sind in den Mitgliedsbeiträgen enthalten.
5. Vorstandsmitglieder, durch den Vorstand eingesetzte Übungsleiter und Trainer sowie Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge freigestellt.
6. Der Mitgliedsbeitrag ist auf das Konto des Vereins zu überweisen.

§ 2 Aufnahmegebühr / Vereinseintritt

1. Die Aufnahmegebühr beträgt 20,00 €, bei vorhandenem Ju Jutsu Pass 10,- € und ist bei Vereinseintritt mit Abgabe des Aufnahmeformulars in bar zu entrichten.
2. Das Mitglied erhält bei Nichtvorhandensein einen Ju-Jutsu-Pass.

§ 3 Umlagen

1. Über Umlage auf die Vereinsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

§ 4 Einnahmen / Ausgaben

1. Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden in einem jährlich von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Finanzplan geregelt.
2. Die Anzahl der Mitglieder einer Sektion des Vereins entscheidet über die Höhe der Ausgaben und Bezuschussungen für Aus- und Fortbildung von Übungsleitern/innen, Anschaffung von Trainings- und Hilfsmitteln und hier nicht aufgeführter Zwecke für die jeweilige Sektion. Allgemeindienliche Anschaffungen (Beispiel Trainingsmatten) sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 5 Zuschüsse

1. Bezuschussungsfähig sind Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie die Anschaffung von Trainingsausrüstung und -bekleidung für durch den Vorstand eingesetzte Übungsleiter.
2. Zuschüsse können auf schriftlichen Antrag (an den Vorstand) der Mitgliederversammlung oder einzelner Mitglieder gewährt werden. Über Auszahlung und Höhe der Zuschüsse entscheidet der Vorstand nach Prüfung der Kassenlage durch den/die Schatzmeister/in.
3. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt durch den/die Schatzmeister/in gegen Vorlage der Quittung der zu bezuschussenden Sache.

§ 6 Aufwandsentschädigungen

1. Aufwendungen können Kosten für Telefonate, Fahrten, Bürobedarf etc. sein, die durch die Führung der Geschäfte des Vereins oder in Ausübung der Tätigkeit als Übungsleiter oder Bevollmächtigter des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung entstehen.
2. Über Auszahlung und Höhe von Aufwandsentschädigungen entscheidet der Vorstand nach Prüfung der Kassenlage durch den/die Schatzmeister/in.

§ 7 Gültigkeit

1. Diese Finanzordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.02.2011 mit Wirkung zum 01.03.2011 in Kraft.